



INFORMATIONEN FÜR GEIMPFTEN UND GEHESENENEN

Großkrotzenburg, 18.05.2021

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

genesene Schülerinnen und Schüler sind ab sofort nach Vorlage eines Genesenennachweis, der mind. 28 Tage, sowie max. 6 Monate zurückliegt, von der Testpflicht befreit.

Das Betretungsverbot, bzw. die Testpflicht für Eltern und Erziehungsberechtigte (Elterngespräch) wird aufgehoben, wenn Genesene ebenfalls einen Genesenennachweis, der mind. 28 Tage, sowie max. 6 Monate zurückliegt, vorlegen oder für vollständig Geimpfte, deren letzte Impfung mind. 14 Tage zurückliegt. Der Nachweis erfolgt hier über den Impfpass.

Nachstehend erhalten Sie einen Auszug der entsprechenden Verordnung.

Freundliche Grüße

Melanie Behnke
Schulleitung

Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) (vom 26.11.2020 – Stand: 17.05.2021)

§3 Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen

*(4a) Am Präsenzunterricht und an der Notbetreuung dürfen nur Studierende, Schüler*innen sowie Kinder in den Vorklassen und Vorlaufkursen teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegt und diesen auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Anleitung einen Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien mit negativen Ergebnis vorgenommen haben; das HKM kann hiervon Ausnahmen für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf anordnen, wenn der Test eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 72 Stunden vor Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Wer vom Präsenzunterricht nach Satz 1 ausgeschlossen wird, hat das Schulgelände zu verlassen und nimmt ausschließlich am Distanzunterricht teil. Soweit Tests in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; darüber hinaus darf eine Übermittlung ausschließlich an öffentlichen Gesundheitsdienst erfolgen. Das Testergebnis wird höchstens einen Monat aufbewahrt. Satz 1 bis 5 gelten entsprechend für die Teilnahme an Prüfungen außerschulischer Bildungseinrichtungen in Schulgebäuden.*

(4c) Die Lehrkräfte und das sonstige Personal an den Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach §33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes müssen zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegt oder einen Antigen-Test auf eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien vornehmen. Abs. 4a Satz 2,4 und 5 gilt entsprechend.

*(4d) Auf Schüler*innen Studierende sowie Lehrkräfte und sonstiges Personal finden die Abs. 4a bis 4c KEINE Anwendung, wenn sie*

- 1. geimpfte Personen im Sinne des §2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder*
- 2. genesene Personen im Sinne des §2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind.*



Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung)

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

§2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

2. eine **geimpfte Person** eine asymptomatische Person, die im Besitz eines aus sie ausgestellten Impfnachweises ist,
3. ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse: <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist, und
 - a) Entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist und seit der **letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage** vergangen sind oder
 - b) Bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,
4. eine **genesene Person** eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist,
5. ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist **und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.**